



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **1. Auftragsbestätigung**

Bis zur Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen oder mündlichen Bestätigung des Bestellers zustande.

### **2. Bauleistungen**

Bei allen Leistungen einschließlich Montage gilt die "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB), in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

### **3. Bedingungen für alle Leistungen und Lieferungen**

1) Wird die Leistung vom Auftragnehmer durch eventuelle Umstände verzögert, so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. In diesem Falle kann die Glasmalerei Gossel eine Abschlagszahlung in Höhe der zur Zeit getätigten Leistung einfordern.

2) Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer sofort bankübliche Zinsen und Kosten ansetzen.

3) Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung gerügt werden. Nicht offensichtliche Mängel müssen gemäß der VOB vereinbarten Gewährleistungsfrist von 2 Jahren vom Auftraggeber geltend gemacht werden.

### **4. Vergütung**

Es gilt die vereinbarte Vergütung. Sollte sich die Vergütung ändern, muss dies vom Auftragnehmer durch eine schriftliche Bestätigung mitgeteilt werden. Bei einer Änderung der Mehrwertsteuer ist die zum Zeitpunkt der Auftragsabwicklung gültige Mehrwertsteuer zu entrichten.

### **5. Eigentumsvorbehalt**

1) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des Auftragnehmers.

2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3) Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftraggeber ab.

### **6. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen**

Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Alle Entwürfe und Zeichnungen sind geschützt und bleiben Eigentum der Glasmalerei Gossel. Bei Missachtung der Bedingung kann der Auftraggeber seine Rechte geltend machen und alle entstandenen Kosten in Rechnung stellen.